

## **ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG**

**ÜBER DIE AUFRECHTERHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IM  
GEBIET DER GEMEINDE HOLZWICKEDE**

**IN DER FASSUNG DER 1. ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 25.02.2008**

vom 25.02.2008

## **§ 1**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Dämme, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Durchlässe, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
  1. Grün-, Erholungs- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Schulgrundstücke, soweit sie für die Öffentlichkeit freigegeben sind, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln. Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungskatastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## **§ 2**

### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belastigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

## **§ 3**

### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihre Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt,

1. in den Grünanlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten oder zu campieren;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit auf andere Weise zu beeinträchtigen.

#### **§ 4**

#### **Werbung, Wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken gem. der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5**

### **Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen
  2. das Reinigen und Instandhalten und Warten von Fahrzeugen;
  3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern;
  4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (3) Personen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben Abfallbehälter aufzustellen und die aus dem Betrieb erkennbar entstandenen Rückstände in unmittelbarer Umgebung einzusammeln.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr gefährdet oder erschwert wird und damit § 32 StVO anwendbar sind.

## **§ 6**

### **Tierhaltung/Hunde**

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (2) Wildtauben und verwilderte Haustauben und Enten dürfen nicht gefüttert werden.
- (3) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Sie dürfen nur von solchen Personen geführt werden, die von ihrer Konstitution her das Tier sicher an der Leine halten können. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

## **§ 7**

### **Wohnwagen, Zelte und ähnliche Einrichtungen**

Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen, Fahrgeschäften, Ständen und ähnlichen Einrichtungen in den Anlagen ist verboten.

## **§ 8**

### **Abfallbehälter/Sammelbehälter**

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

## **§ 9**

### **Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist, und dem Aufenthalt von Begleit- und Aufsichtspersonen.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden, ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde.

## **§ 10**

### **Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin

verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen ggf. separat anzubringen.

## **§ 11**

### **Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer haben das Anbringen, Entfernen, Verändern und Ausbessern von Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen auf den Grundstücken zu dulden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Hierunter fallen insbesondere Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen, Feuermelder sowie deren Zuleitungen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

## **§ 12**

### **Schutzvorkehrungen**

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können.
- (2) Über die Grundstücksgrenze in den Verkehrsraum ragende Sträucher, Bäume, Hecken oder sonstiger Bewuchs sind auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.
- (3) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Gewalt oder Sachherrschaft zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.
- (4) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (5) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

## **§ 12a**

### **Brauchtumsfeuer**

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
  1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
  2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),

3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
  4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen
  5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
  6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).
- (3) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem / behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem An-zünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
  2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
  3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
  4. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.
- Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.
- (6) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Regelungen der Abs. 1 bis 5 Gegenstände im Freien verbrennt oder abbrennt. Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des Landesimmissionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

## **§ 13**

### **Ausnahmen**

Die Gemeinde Holzwickede - Der Bürgermeister - kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2
2. die Schutzpflichten bezüglich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4
4. das Verunreinigungsverbot gem. § 5
5. die Bestimmungen zur Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 6
6. das Ab- u. Aufstellungsverbot gem. § 7
7. die Bestimmungen zur Nutzung der Abfallbehälter gem. § 8
8. die Verbote und Nutzungsbeschränkungen für Kinderspielplätze gem. § 9
9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10
10. die Duldungspflichten gem. § 11
11. die Schutzvorkehrungspflicht gem. § 12 der Verordnung verstößt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBL. I S. 6029) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## **§ 15** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.